



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer in der Gemeinde Egling

vom 21.03.2018

Die Gemeinde Egling erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Ordnungsrecht (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Hinweise auf Schriften, Zettel, und Tafeln nur in den hierfür von der Gemeinde Egling zugelassenen Anschlagflächen und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Egling vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten, Laternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Egling kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht, oder nur wesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist gewährleistet ist.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände ausgehängt werden. Die Anschläge sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern auf öffentlichen Flächen im Geltungsbereich dieser Verordnung angebracht werden sollen, in folgendem Umfang für
- a) die zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt.

- (2) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt,
3. entgegen der Vorschrift des § 3 oder §4 nicht fristgerecht abbaut.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 17.07.1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.1990 außer Kraft.

GEMEINDE EGLING

Egling, den 22.03.2018

Oberhauser

Hubert Oberhauser
Erster Bürgermeister

